Anlage 11 zur GRDrs 703/2021

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2022**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 32-233223 5231 | Amt für öffentliche Ordnung  | A 11 | Sachbearbeiter/-in  | 0,50 | --- | (50.350)hh-neutral |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Geschaffen wird eine 0,50-Stelle in Besoldungsgruppe A 11 für die Sachbearbeitung nach lebensmittelrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und preisangabenrechtlichen Vorschriften.

# 2 Schaffungskriterien

Die Kriterien „Erfüllung neuer zwingender gesetzlicher Vorschriften“ und „erhebliche Arbeitsvermehrung“ werden erfüllt. Insgesamt konnte ein Bedarf von einer zusätzlichen 0,50-Stelle nachgewiesen werden. Die Schaffung ist aufgrund höherer Bußgeld- und Gebühreneinnahmen haushaltsneutral.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

**Arbeitsvermehrung**

Zu den Stellenplänen 2016 und 2018 hat die Dienststelle im Bereich der Lebensmittelkontrolleure einen Zuwachs von insgesamt 4,0 Stellen erfahren. Im Bereich der Verwaltung gab es lediglich einen Stellenzuwachs um eine 0,50-Stelle durch den Wegfall eines KW-Vermerks zum Stellenplan 2020.

Der Personalzuwachs bei den Lebensmittelkontrolleuren führte zu steigenden Kontrollzahlen in Betrieben. Auch die Qualität der Betriebskontrollen steigt. Es wird nicht mehr ausschließlich der Schwerpunkt auf hygienische Aspekte gelegt, sondern es werden vollumfängliche Kontrollen durchgeführt, die dann insbesondere auch bauliche Aspekte, Eigenkontrollkonzepte und alle einschlägigen Kennzeichnungsvorschriften beachten.

Im Bereich der Verwaltung resultiert aus diesem quantitativen und qualitativen Anstieg der durchgeführten Kontrollen ein enormer Anstieg der Bearbeitungstiefe und der Fallzahlen bei Verwaltungsverfahren, Ordnungswidrigkeitsanzeigen, Bußgeldbescheiden und Gebührenbescheiden:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Anzahl der…** | **2016** | **2017** | **2018** | **2019** | **2020** |
| Anordnungen  | 145 | 131 | 203 | 164 | 154 |
| Zwangsgeldfestsetzungen | 71 | 85 | 39 | 79 | 45 |
| Gebührenbescheide | 722 | 1.086 | 1.058 | 1.002 | 922 |
| Bußgeldbescheide | 290 | 208 | 314 | 341 | 334 |
| Widersprüche und Einsprüche | 20 | 13 | 30 | 17 | 40 |

Coronabedingt ist insbesondere die Zahl der Zwangsgeldfestsetzungen im Jahr 2020 stark rückläufig. Daher bleibt die Zahl aus 2020 für die Bemessung des Mehrbedarfs bei dieser Teilaufgabe unberücksichtigt.

**Neufassung des VIG**

Die Neufassung des **Verbraucher-Informationsgesetz (VIG)** im Jahr 2011 ermöglicht jedem Bürger, bei der zuständigen Behörde u. a. Informationen zu Hygienemängeln in Lebensmittelbetrieben aller Art abzufragen. Die Abfrage wird im Verwaltungsverfahren mit dem betroffenen Betrieb kommuniziert. In den Jahren 2011 bis 2018 wurden ca. 1-3 Anfragen pro Jahr gestellt. Zum Jahreswechsel 2018/19 wurde in Zusammenarbeit der NGOs Foodwatch und "Frag den Staat" das Projekt "Topf secret" gestartet, mit dem Bürger mit wenigen Mausklicks bundesweit Abfragen nach VIG stellen können. Im Jahr 2019 kam es daraufhin zu einer Vielzahl von Anfragen. Seit Dezember 2020 gibt es eine neue Aktion mit dem Titel "Mission Fleisch" die ebenfalls VIG-Anfragen zu Wurst und Fleischbetrieben stellt. Folgende Fallzahlen waren zu verzeichnen:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Anzahl der…** | **2016** | **2017** | **2018** | **2019** | **2020** | **1. HJ 2021** |
| Anfragen nach VlG | 3 | 1 | 2 | 555 | 97 | 24 |

Die Fallzahlen der Jahre 2016 – 2019 sind für die Bemessung des künftigen Personalbedarfs nicht repräsentativ. Ausgehend von den Fallzahlen des Jahres 2020 und des ersten Halbjahres 2021 wird von rund 73 Fällen jährlich ausgegangen.

**Erweiterung des § 40 LFGB (Transparenzsystem)**

Der § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) wurde 2013 hinsichtlich einer Veröffentlichungspflicht für bestimmte Betriebe erweitert (Transparenzsystem). Aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken wurde die Anwendung bis auf weiteres ausgesetzt. Nach Abschluss verfassungsgerichtlicher Verfahren und der daraus resultierenden Gesetzesänderung des § 40, Abs. 1a LFGB hat das Ministeriums für ländlichen Raum mit Erlass vom 26.10.2018 die Vorgehensweise für die erneute Veröffentlichungspflicht bekanntgegeben.

Betriebe, die erhebliche hygienische Mängel aufweisen und in Folge dessen einen Bußgeldbescheid von mindestens 350 € zu erwarten haben, sind in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren unter Beteiligung des Ministeriums im Internet unter [www.verbraucherinfo-bw.de](http://www.verbraucherinfo-bw.de) zu veröffentlichen. Seit 2018 sind folgende Fallzahlen zu verzeichnen:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Anzahl der…** | **2018** | **2019** | **2020** | **1. HJ 2021** |
| Veröffentlichungen nach § 40, Abs. 1 a LFGB | 39 | 26 | 36 | k. A. |

**Neue Bußgeldtatbestände der LMIDV**

Die Neufassung der Lebensmittelinformationsdurchführungsverordnung (LMIDV) ist zum 13.07.2017 in Kraft getreten und regelt die Ahndungsmöglichkeiten im Ordnungswidrigkeits- und Strafrecht. Die Tatbestände in einem Bußgeldbescheid sind dadurch um die LMIDV erweitert worden und auch die Anordnungspunkte sind um ein Tun, Dulden und Unterlassen basierend auf der LMIDV ergänzt worden. In 2017 gab es zunächst nur vereinzelte Fälle, seit 2018 sind etwa 200 Fälle jährlich zu verzeichnen.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Verbraucherschutzrelevante Verwaltungsverfahren wurden zu Lasten der Sachbearbeitung von Ordnungswidrigkeiten und Gebührenbescheiden bearbeitet. Rückstände in diesem Bereich konnten in der Coronazeit aufgearbeitet werden, da die Kontrollzahlen rückläufig waren.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Bei Ablehnung des Stellenplanantrags wird es zu längeren Bearbeitungszeiten bei Verwaltungsverfahren und folglich zu Defiziten im Verbraucherschutz kommen. Des Weiteren werden die Rückstände bei der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitsanzeigen und Gebührenbescheiden weiter ansteigen, so dass hier Verjährungen eintreten werden.

# 4 Stellenvermerke

keine